

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Ein und dreißigstes Buch.

Von 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die kaiserliche Commission setzet einen peremptorischen Termin zur Einbringung der unbedingten Partitions-Anzeige an. §. 2. Machet, nach abgelaufenem Termin, mit der Execution dadurch den Anfang, daß sie dem Administrations-Collegio das Siegel abfordert, demselben die Hebung der landschaftlichen Gefälle untersaget, und ihre Versammlungen verbietet. §. 3. und veranstaltet einen neuen Landtag. Auf diesem Landtag wird das ganze Administrations-Collegium abgesetzt. Es werden andre Administratoren und andre ständische Officianten eingewählet. §. 4. Das neue Administrations-Collegium wird in Aarich eingerichtet. §. 5. Das alte hält sich in Emden in Activität. So entstehet ein doppeltes Administrations-Collegium, das alte in Emden, das neue in Aarich. §. 6. Der König von Preussen und die General-Staaten verstärken ihre Garnisonen in Emden, und erklären sich zur Neutralität bei den officieösen Streitigkeiten. §. 7. Die Aeelse wird so wohl in Emden als in Aarich verpachtet. §. 8. Die Emdischstädtische Garnison rücket nach Leer, um sich des dortigen Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. §. 9. Auch läßt der Fürst, dieses zu verhindern, seine Miliz nach Leer marschieren. Hieraus entstehet im Angesicht der kaiserlichen Salvogarde das erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischstädtischen Truppen. Die Emdische Miliz räumt den Flecken Leer und zieht sich nach Emden zurück. §. 10. Der Fürst erklärt die Emdische Garnison, so bald sie wieder austrücken wird, für vogelfrei.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emden Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-Erklärung ein. Da aber diese
Sub.

Submissions-Akte von der kaiserl. Commission verworfen wird. §. 2. So verwenden sich die General- Staaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftl. Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Rententen werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserl. Cammerherr und Gesandte Graf Fridag von Södens kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung, zu heben. Der ihm von dem Canzler Breneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer nähern Submissions- Erklärung, auf einen allgemeinen freien Landtag an. §. 7. Die Hitze des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne, §. 8. worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Eingefessenen der Aemter Emden, Gref- sohl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen das Auricher Collegium nicht erkennen. §. 2. Sie widersetzen sich den von einem kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungs- hebern und drängen sie aus den Aemtern zurück. §. 3. Dem Emden Administrations- Collegio wird nochmals die Hebung der Pachten und alle Einmischung in Verwaltung der Landeskittel von der kaiserl. Commission untersaget. §. 4. Demohnerachtet bestellt das Emden Collegium in einigen Klustern Pacht-Commissarien. §. 5. und bemächtiaet sich durch die ständisch emdische Miltz in Leer, §. 6. und in Emden und Grefner Amt der Pacht-Comptoren. Dagegen fodert der Fürst die Eingefessenen auf, sich diesen Gewaltthätigkeiten zu wider- setzen. §. 7. Der Kaiser erkläret durch ein Definitiv- Decret die alten Stände für öffentliche Rebellen
im